

Insolvenzanfechtungsrecht: Pro und Contra zum Änderungsbedarf

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

In den vergangenen Jahren haben sich in Düsseldorf verschiedene Veranstaltungen rund um das Thema Unternehmenskrise etabliert – von den Düsseldorfer Insolvenztage über die BDU-Fachkonferenz Sanierung bis hin zum HSBC-Insolvenzverwalterforum – um nur einige zu nennen. In diese Liste reiht sich auch das Düsseldorfer Restrukturierungsforum ein, das am 14.4.2015 bereits zum fünften Mal stattfand. Fast 200 Experten fanden den Weg in den ehrwürdigen Industrie-Club im Zentrum Düsseldorfs. Das offenbar sehr zugkräftige Thema „Insolvenzanfechtung: Gläubigerschutz vs. Sanierungskiller“ ist nicht zuletzt durch den gerade einmal einen Monat alten Referentenentwurf zur „Nachjustierung“ des insolvenzlichen Anfechtungsrechts (vgl. S. 139 f. in diesem Heft) in aller Munde. Und so zeigte neben dem großen Interesse an der Veranstaltung als solcher auch die intensive Podiumsdiskussion vom 14.4.2015, dass das Insolvenzanfechtungsrecht ein Thema ist, das die Branche stark bewegt – allerdings mit recht unterschiedlichen Denkrichtungen, wie der nachfolgende Streifzug durch die in Düsseldorf vorgebrachten Argumente ausweist.

Zu Beginn stellte *Prof. Dr. Georg Streit* in seinem Impulsreferat klar, dass das derzeitige Anfechtungsrecht sicherlich kein Sanierungskiller ist. Allerdings könnten Versuche von Beteiligten (Lieferanten, Warenkreditversicherern und Banken), die Risiken der Insolvenzanfechtung durch ein besonders unnachgiebiges Verhalten und die Verweigerung sinnvoller Ratenzahlungsvereinbarungen zu vermeiden, die Liquiditätsprobleme des Schuldners verschärfen und damit die außerinsolvenzliche Sanierung gefährden. Von daher begrüßt *Streit* punktuelle Anpassungen des Anfechtungsrechts. Verantwortlich für die aktuelle Insolvenzanfechtungsproblematik sei „die komplexe Rechtsprechung mit



Burkhard Jung, Vorsitzender des BDU-Fachverbands Sanierungs- und Insolvenzberatung, Geschäftsführer der hww Unternehmensberater GmbH

der Vermutung eines Benachteiligungsvorsatzes auch bei redlich handelnden Unternehmern“, so der Rechtsanwalt. Für *Dr. Gerrit Hölzle* ist das Problem der Insolvenzanfechtung beileibe nicht so groß, wie es von Teilen der Praxis dargestellt wird. Er vertritt die Ansicht, dass der Gesetzgeber nicht gefordert ist. Der BGH rücke in seinen jüngsten Urteilen einiges gerade. Eine Anpassung sei daher nicht notwendig. Auch *Dr. Susanne Berner* empfindet die Diskussion aus Sicht der Insolvenzverwalter eher als kurios, da keine empirischen Studien existieren, die dem zugrunde liegen. Die Kritik beruhe wohl eher auf Vermutungen und persönlichen Eindrücken. Sie ist der Meinung, dass das An-

fechtungsrecht nicht durch weitere Anpassungen entwertet werden dürfe: „Es soll so bleiben, wie es ist.“ Den Referentenentwurf sieht sie kritisch. Er böte wieder großen Auslegungsspielraum. *Carsten Wesche* sieht ein großes Problem in den „Schema-F-Anfechtungen“, die häufig durchgeführt würden in der Erwartung, dass die Betroffenen einen Vergleich suchen. Dennoch habe – so betonte er – keiner der beteiligten Verbände die Abschaffung des Anfechtungsrechts gefordert. Vielmehr müsse eine klarere Trennlinie gefunden werden. Den Referentenentwurf vom 16.3.2015 bewertet *Wesche* grundsätzlich als positiv: „Weitestgehend enthält dieser die Änderungen, die wir uns gewünscht haben. Aber die Regelung sollte noch prägnanter formuliert werden, um mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu bieten.“

Spannend war der Blick in die Zukunft der Insolvenzanfechtung. *Hölzle* glaubt, dass es zu einer deutlichen Reduzierung der Eröffnungsquoten kommen wird. Und er geht sogar noch einen Schritt weiter: Sollte das Anfechtungsrecht geändert werden, dann sei es nur noch eine Frage der Zeit, bis sich der Fiskus und auch die Sozialversicherungsträger mit ihren schon vielfach platzierten Forderungen nach einer Einschränkung des Anfechtungsrechts auch und vor allem ihnen gegenüber durchsetzen. Dann wären die Eröffnungsquoten ernsthaft in Gefahr. *Berner* und *Streit* hingegen glauben nicht, dass sich viel ändern wird und Eröffnungsquoten wegbrechen. *Streit* hofft, dass „wir etwas mehr Sanierungsfreude sehen werden, da sich die Unsicherheit bezüglich der Anfechtung durch die Anpassung verringern wird“.

Fazit: Es bleibt spannend, wie sich Referentenentwurf weiter entwickelt und welche Argumente in der Diskussion der nächsten Wochen ausgetauscht werden. Der Referentenentwurf in dieser Form ist sicher noch lange nicht das Ende vom Lied, aber es ist gut, dass es ihn endlich gibt. Er wird hoffentlich am Ende dazu beitragen, mehr Sicherheit in der Sanierung zu erlangen. Und das wäre dann ein Gewinn für alle Beteiligten. Diesen wünscht Ihnen